



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

**§ 119 SGB III
Übergangsgeld**

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 119 SGB III Übergangsgeld

1. Behinderte Menschen haben Anspruch auf Übergangsgeld, wenn

1. die Voraussetzung der Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld erfüllt ist und
2. sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung, der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 des Neunten Buches oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, für die die besonderen Leistungen erbracht werden.

2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kapitels 11 des Teils 1 des Neunten Buches, soweit in diesem Buch nichts Abweichendes bestimmt ist. 3. Besteht bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die die allgemeinen Leistungen erbracht werden, kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, erhalten die behinderten Menschen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, wenn sie bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die die besonderen Leistungen erbracht werden, Übergangsgeld erhalten würden.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Einordnung	1
2. Voraussetzungen	1
3. Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes	2
4. Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld	2
4.1 Maßnahmedauer und Teilnahme	2
4.2 Fehlzeiten	2
4.3 Maßnahmeabbruch.....	4



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

Übergangsgeld wird als besondere Leistung zur Förderung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen (§ 118 Satz 1 Nr. 1 SGB III) nachrangig gegenüber den allgemeinen Leistungen erbracht. Es ist eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 Abs. 2 SGB III) und eine Entgeltersatzleistung (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 SGB III).

Entgeltersatzleistung

2. Voraussetzungen

(1) Für einen Anspruch auf Übergangsgeld sind kumulativ die Voraussetzungen der Vorbeschäftigungszeit, der Teilnahme an einer der in § 119 S. 1 Nr. 2 SGB III genannten Maßnahmen und, da es sich um eine besondere Leistung i.S.d. § 118 SGB III handelt, zusätzlich die Voraussetzungen des § 117 SGB III zu erfüllen.

Tatbestandsmerkmale

(2) Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt der Beratungsfachkraft Reha/SB. In der „Fachlichen Stellungnahme“ (Vordruck Reha 104) ist zu dokumentieren, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Übergangsgeld erfüllt sind.

Prüfung Voraussetzungen

(3) Die Voraussetzungen zur Vorbeschäftigungszeit sind im § 120 SGB III definiert. Ohne Vorbeschäftigungszeit können behinderte Menschen Übergangsgeld nur unter den Voraussetzungen des § 121 SGB III erhalten.

Vorbeschäftigungszeit

(4) Für den Anspruch auf Übergangsgeld ist die Teilnahme an einer der folgenden Maßnahmen, die die Voraussetzungen nach § 117 SGB III erfüllen, maßgeblich:

Maßnahmeteilnahme

- Berufsausbildung,
- Berufsvorbereitung einschließlich einer erforderlichen Grundausbildung,
- individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX,
- berufliche Weiterbildung oder
- Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX (vgl. § 65 Abs. 5 SGB IX i. V. m. § 122 Abs. 1 Nr. 3 SGB III).

(5) Für die Teilnahme an Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung oder zur Arbeitserprobung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Übergangsgeld. Eine Sonderregelung ist in § 65 Abs. 3 SGB IX nur für den Fall vorgesehen, dass der behinderte Mensch bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis wegen der Teilnahme an einer Eignungsabklärung oder Arbeitserprobung kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielt. Durch die Zahlung von Übergangsgeld anlässlich der Teilnahme an einer Abklärung der beruflichen Eignung

**Eignungsabklärung/
Arbeitserprobung**



Gültig ab: 01.01.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

oder Arbeitererprobung entsteht jedoch kein Anspruch auf Zwischenübergangsgeld nach § 71 Abs. 1 und 2 SGB IX.

(6) Es besteht immer ein Anspruch auf ein volles Übergangsgeld. Dieser Anspruch ist unabhängig davon, ob die Betroffenen wegen der Maßnahme an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit gehindert sind oder sie an einer Voll- oder Teilzeitmaßnahme teilnehmen.

Kein Teil-Übergangsgeld

3. Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes

Behinderte Menschen, die nach dem Grundsatz des § 113 Abs. 2 SGB III nur allgemeine Leistungen erhalten und während der Teilnahme an dieser Maßnahme keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung haben, erhalten gem. § 119 Satz 3 SGB III Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. in Höhe der Arbeitslosenbeihilfe nach § 86a Soldatenversorgungsgesetz (siehe Fachliche Weisung zu § 120 SGB III, Nr. 2 Abs. 5). Alle sonstigen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Übergangsgeld, mit Ausnahme der Teilnahme an einer besonderen Maßnahme, müssen allerdings erfüllt sein. Auf die Höhe des Übergangsgeldes sind die Vorschriften für das Arbeitslosengeld anzuwenden.

**Übergangsgeld bei
allgemeinen Leistungen**

4. Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld

4.1 Maßnahmedauer und Teilnahme

Übergangsgeld wird für die Dauer der vorgesehenen Maßnahme bzw. konkret für die Zeit der Teilnahme gewährt. Die Teilnahme beginnt mit der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme, d. h. mit ihrem Antritt. Eine Maßnahme bzw. die Teilnahme endet mit dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Findet keine Abschlussprüfung statt, endet die Maßnahme mit dem letzten Tag der Unterweisung.

**Beginn und Ende
Maßnahme**

4.2 Fehlzeiten

(1) Während Ferien- bzw. Urlaubszeiten besteht der Anspruch auf Übergangsgeld weiter.

Ferien-/Urlaubszeiten

(2) Zwischen unterschiedlichen Maßnahmen, die nicht nahtlos aneinander anschließen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Übergangsgeld, es sei denn, nach § 71 Abs. 1 und 2 SGB IX besteht Anspruch auf das so genannte Zwischen-Übergangsgeld.

(3) Wird die Teilnahme an der Maßnahme unterbrochen, ist Übergangsgeld grundsätzlich nur bis zum letzten Tag der tatsächlichen Teilnahme zu gewähren. Ausnahmen hiervon bestehen für Unterbrechungen

Wichtiger Grund



Gültig ab: 01.01.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

- aus gesundheitlichen Gründen (siehe Fachliche Weisung zu § 71 SGB IX)
- für die ein wichtiger Grund anerkannt wurde.

Als wichtiger Grund sind insbesondere anzuerkennen:

- Wohnungswechsel,
- Eheschließung oder die eines Kindes,
- schwere Erkrankung des Ehegatten/Lebenspartners oder eines Kindes,
- Niederkunft der Ehefrau,
- Ableben des Ehegatten/Lebenspartners, eines Kindes oder eines Eltern- oder Schwiegerelternanteils,
- Teilnahme an religiösen Festen,
- Ehejubiläum des Teilnehmers,
- Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine,
- Ausübung öffentlicher Ehrenämter,
- Teilnahme an Einsätzen oder an Ausbildungskursen im Rahmen des Katastrophenschutzes,
- Regelung sonstiger wichtiger persönlicher Angelegenheiten.

(4) Fehlzeitenmeldungen werden im Operativen Service Team BAB/Reha bearbeitet. Hierbei können Fehlzeiten einzelner Bezieher von Übergangsgeld, die innerhalb von jeweils 3 Monaten angefallen sind, zusammengefasst werden. Der Operative Service Team BAB/Reha entscheidet grundsätzlich anhand der übermittelten Daten der Maßnahmeträger über den wichtigen Grund. Anhörungen sind nach § 24 SGB X durchzuführen. In Fällen, in denen dem Operativen Service Team BAB/Reha eine Entscheidung nicht möglich ist, erfolgt die Anhörung und Entscheidung durch die Beratungsfachkraft Reha/SB.

**Entscheidung über
wichtigen Grund**

(5) Unterbricht ein Bezieher von Übergangsgeld die Teilnahme an der Maßnahme wegen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines noch nicht zwölf Jahre alten erkrankten Kindes, hat er in Anlehnung an § 45 SGB V Anspruch auf Übergangsgeld. Dieser umfasst in jedem Kalenderjahr längstens 10 Arbeitstage je Kind - insgesamt nicht mehr als 25 Arbeitstage; bei Alleinerziehenden längstens 20 Arbeitstage je Kind - insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitstage. Anspruch auf Übergangsgeld besteht jedoch nicht, wenn zur Betreuung des Kindes eine Haushaltshilfe als ergänzende Leistung nach § 74 Abs. 1 und 2 SGB IX bewilligt wurde.

**Erkrankung des
Kindes**

(6) Während der Elternzeit besteht kein Anspruch auf Übergangsgeld.

Elternzeit



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

4.3 Maßnahmeabbruch

(1) Wird die Teilnahme an der Maßnahme abgebrochen, besteht vom ersten Tag der Nichtteilnahme an kein Anspruch auf Übergangsgeld. Über die Aufhebung der Bewilligung ist nach § 48 SGB X i.V.m. § 330 Abs. 3 SGB III zu entscheiden.

(2) Wird die Teilnahme an der Maßnahme wegen Arbeitsaufnahme beendet und liegt zwischen dem letzten Tag der Teilnahme und der Arbeitsaufnahme ein Wochenende oder ein Feiertag, ist davon auszugehen, dass der Betroffene bis zur Arbeitsaufnahme an der Maßnahme teilnehmen will. Anspruch auf Übergangsgeld besteht dann auch für den Samstag und Sonntag bzw. den Feiertag.

(3) Der Zeitpunkt des Abbruchs ist von der Beratungsfachkraft Reha zu dokumentieren.

Maßnahmebeendigung wegen Arbeitsaufnahme

Dokumentation